

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.4  
für den Regierungsbezirk Köln  
Ausgegeben in Köln am 23. Januar 1984**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets  
für das Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage Hastenrather-Graben  
der Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG  
(Wasserschutzgebietsverordnung Hastenrather-Graben)**

**Inhalt**

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in den Zonen I
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. 1979 S. 488) und der §§ 12, 25 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW, Dortmund, verordnet:

**§ 1  
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hastenrather-Graben ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist die Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, 5190 Stolberg Rhl., Talbahnstraße 6.

## **§ 2** **Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

- innerhalb der Stadt Eschweiler auf Teile der Gemarkung Eschweiler,
- innerhalb der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkung Gressenich,
- innerhalb der Gemeinde Langerwehe auf Teile der Gemarkung Wenau.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Schutzzonen:

weitere Schutzzone - Zone III

engere Schutzzone - Zone II

Fassungsbereiche - Zone I

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bilden folgende 5 Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 :5000:

Hastenrath Ost, Nothberg, Wenau, Gressenich, Hamich.

Die Blätter sind als Wasserschutzgebietskarten durch den Regierungspräsidenten in Köln gekennzeichnet.

Sie enthalten im Einzelnen die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zone III ist gelb umrandet, die Zone II ist grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt. Gemäß § 141 Absatz 2 Landeswassergesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten durch die Auslegung nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus den Topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5103 Eschweiler und Blatt 5203, Stolberg, dargestellt. Die Übersichtskarte wird, zusammen mit dem Verordnungstext in der Ausgabe A des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei der Stadtverwaltung Stolberg, der Stadtverwaltung Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

## **§ 3** **Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebiets gelten die jeweils in den §§ 4-6 und 9 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 7. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 8. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 9.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung, z.B. einer Planfeststellung nach Abfallbeseitigungsrecht, nach Straßen oder Eisenbahnrecht, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht - oder einer Zulassung eines bergrechtlichen Betriebspla-

nes bedürfen, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden im Verfahren nach Absatz 2, die sich auf das Wasserschutzgebiet Hastenrather-Graben beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberkreisdirektors als Untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (etwa Harnstoff), Gifte, Abwasser, Jauche und Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt.

Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

#### **§ 4 Schutz in der Zone III**

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern gewerblicher und vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Absatz 4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. das Erstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Massentierhaltung;
4. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäude, Lagerstätten für Gärfutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger), sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
5. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur Klärung von Abwasser und von Kanalisationsanlagen;
6. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Klärung, Verrieselung oder -Verregnung von Abwasser im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe und die Sanierung bestehender Kleinkläranlagen nach DIN 4261;
7. das Erstellen und Ändern von Anlagen' in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in einer Menge bis zu 10 m<sup>3</sup> je wirtschaftliche Grundstückseinheit gelagert werden;
8. das Ändern von Tankstellen, Tanklagern, Umschlags- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;

9. der Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Schienenwegen und Plätzen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 10 Stellplätzen;
10. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers' ausgehen kann;
11. das Erstellen von Fischteichen ohne Zufütterung (Naturteiche);
12. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
13. das Erstellen und Ändern von Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
14. das Erweitern von Friedhöfen;
15. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen und Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

(2) In der Zone III sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung weiterer Baugebiete (im Flächennutzungsplan) und die Ausdehnung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher und vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau, sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
6. das Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb dafür bestehender Anlagen oder Einrichtungen, z.B. Truppenübungsplätzen, und außerhalb befestigter Straßen, Wege und Plätze;
7. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlags- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
8. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
9. Erdaufschlüsse; ausgenommen von weniger als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgängen von weniger als 3 m Tiefe;
10. das Anlegen von Friedhöfen;
11. das Erstellen von Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
12. das Anlegen von Dauerpferchen;

13. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Absatz 4), ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Dünge Zwecken sowie das breitflächige Verteilen von Gärsäften;
14. das Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
15. das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund;
16. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
17. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
18. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe (siehe § 3 Absatz 5);
19. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe von mehr als 10 m<sup>3</sup> gelagert werden;
20. das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtung, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
21. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone III untersagt ist;
22. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr. 21 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
23. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
24. sonstige Handlungen und Maßnahmen (z.B. Sportveranstaltungen, Camping, Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

## **§ 5 Schutz in der Zone II**

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen, die der Wasserversorgung, der gemeinsamen Abwasserfortleitung und der Behandlung von Abwasser dienen, sowie die Sanierung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art ohne Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und von Fernmeldeeinrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
4. der Neubau und Ausbau von Wegen und der Ausbau von Straßen;

## 5. Bohrungen.

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung weiterer Bauflächen (im Flächennutzungsplan);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher und vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden);
4. das Erstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Mas-sentierhaltung;
5. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
6. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplät-zen;
7. das Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen Durchmarsch und Durchfahrt auf klassifizierten Straßen im Rahmen straßen-verkehrsrechtlicher Bestimmungen;
8. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlags- oder Vertriebsstellen für wasserge-fährdende Stoffe;
9. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstel-len von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdi-sche Hochspannungsleitungen);
10. das Erstellen und Ändern von Anlagen, in denen ober- und unterirdische wassergefährdende Stoffe gelagert werden;
11. das Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
12. der Neubau von Straßen sowie der Neu- und Ausbau von Plätzen, Parkflächen, Schienen-wegen;
13. das Anlegen von Friedhöfen;
14. Erdaufschlüsse jeglicher Art;
15. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Klärung von Abwasser;
16. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von und die Landbehandlung mit wasser-gefährdenden Stoffen, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken;
17. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
18. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Ab-fällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes; ausgenommen Bodenaushub zur Rekultivie-rung;
19. das Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, Kühlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden oder in den Untergrund;

20. Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
21. das Anlegen von Dauerpferchen und Fischteichen mit Zufütterung (Fischteichanlagen);
22. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
23. das Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, deren Anwendung von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Einzugsgebieten von Grundwassergewinnungsanlagen für die Zone II untersagt ist;
24. das unsachgemäße Verwenden von Mitteln, die nach vorstehender Nr. 23 nicht verboten sind, sowie das unsachgemäße Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
25. sonstige Handlungen und Maßnahmen (z.B. Flug-, Motorsport- oder Sportveranstaltungen, Camping, Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

## **§ 6 Schutz in der Zone I**

- (1) In der Zone I ist gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:
  1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden;
  2. das Betreiben und Unterhalten der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete des Betreibers, mit dessen Genehmigung durch Dritte;
  3. das Unterhalten der Grundstücke;
  4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.
- (2) In der Zone I ist genehmigungspflichtig:
  1. das Erstellen und Ändern betrieblicher Anlagen und Einrichtungen der Wassergewinnungsanlage;
  2. Änderungen der Nutzungsart und Nutzungsweise der Grundstücke.
- (3) Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.

## **§ 7 Genehmigungen**

- (1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 sind schriftlich einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen), sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.
- (2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 bedarf es eines gesonderten Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für das Gebiet der Städte Eschweiler und Stolberg ist der Oberkreisdirektor des Kreises Aachen als Untere Wasserbehörde, für den Bereich der Gemeinde Langerwehe der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Wasserbehörde.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern von der Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch zulässig für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art.

(5) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **§ 8 Befreiungen**

(1) Der nach § 7 Absatz 3 zuständige Oberkreisdirektor als Untere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 2 und 6, Absatz 3 erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern  
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 7 Absatz 1, 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen ein.

Falls die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen nicht Rechnung trägt, so ist die Entscheidung mit dem Befreiungsantrag dem Regierungspräsidenten in Köln als Obere Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und

des Bodens gern. § 19 Absatz 2 Nr. 2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Absatz 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der Oberkreisdirektor des Kreises Aachen beziehungsweise der Oberkreisdirektor des Kreises Düren ordnet die zu duldenen Massnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen. In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, ergeht der Bescheid im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bergamt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

## **§ 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

(1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür gemäß §§ 19 Absatz 3, 20 WHG und §§ 15, 134, 135, 154-156 LWG Entschädigung zu leisten. Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist der Regierungspräsident Köln als Obere Wasserbehörde.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 LWG kann der Regierungspräsident Köln eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Köln, den 6. Januar 1984

Der Regierungspräsident  
als Obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes

Anlage: 1 Karte

ABl. Köln 1984 S. 29